

*Bund Österreichischer Frauenvereine*  
*National Council of Women - Austria*

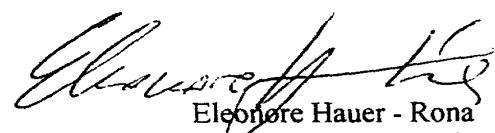
An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner - Ring 3  
A - 1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001;  
Begutachtungsverfahren; Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom *12.7.2001*  
GZ 318. 014/3-II.1/2001

Wien, 21.8.2001

Wir danken für oben erwähntes Schreiben. In der Anlage finden Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine zu oben angeführtem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Eleonore Hauer - Rona  
Vorsitzende

25 Beilagen

GZ: 318.014/3-II.1/2001

## S T E L L U N G N A H M E zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

### Allgemeines:

Insoweit der vorliegende Entwurf die Neufestsetzung von Geldbeträgen, einerseits aufgrund der Umstellung auf Euro, andererseits im Rahmen von Inflationsanpassungen aufgrund eingetretener Geldwertentwicklung, beinhaltet und ziffernmäßig bestimmte Geldbeträge den geänderten Verhältnissen bzw. der Umstellung auf Euro anpaßt, verbunden mit geänderten Wertqualifikationen im Rahmen einzelner Delikte, bedarf der vorliegende Entwurf keiner detaillierten Stellungnahme und wird auf diese Positionen im Detail daher auch nicht eingegangen.

Auch die Anhebung der Wertgrenzen bei Vermögensdelikten über die Inflationsanpassung hinaus erscheint gerechtfertigt, um eine Ungleichwertung zwischen Vermögensdelikten im Vergleich zu anderen Deliktskategorien (Sexualdelikte u.ä.) auszugleichen. Die Verbindung einer Wertgrenzennovelle in einzelnen Punkten des vorliegenden Entwurfs mit einer Anpassung im Rahmen der Umstellung auf den Euro erscheint sinnvoll.

Auch die Verschärfung der Bestimmungen hinsichtlich des Amtsverlustes von Beamten verbunden mit einer Ausweitung des Amtsverlustes *ex lege* bei Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe wegen einer Vorsatztat und die Einbeziehung des § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe als Grundlage für einen *ex lege*-Amtsverlust ist absolut begrüßenswert.

Die Ausgliederung der Gewerbsmäßigkeit im Rahmen der Fakten Diebstahl, Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Betrug und betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, sowie Hehlerei als Qualifikation im Rahmen dieser Vermögensdelikte und Schaffung einer neuen Strafbemessungsvorschrift im Rahmen des § 167a StGB analog den Bestimmungen der Strafverschärfung bei Rückfall oder bei Ausnutzung einer Amtsstellung scheint sinnvoll und dem System des Strafgesetzes entsprechender als die bisherige kasuistische Regelung im Rahmen der Vermögensdelikte.

Was schließlich die Frage der geforderten Verfolgung bei Genitalverstümmelung anlangt, ist diese Forderung mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 des § 90 meines Erachtens nicht optimal umgesetzt. Einerseits wird lediglich ein Rechtfertigungsgrund für den Fall der Einwilligung der genitalverstümmelten Person ausgeschlossen, andererseits hier in viel zu komplizierter Form auch die geschlechtsumwandelnde Operation miteinbezogen. Hier müßte eine klarere Formulierung und Dekretierung erfolgen.

Was schließlich die vorgesehene Herabsetzung der Strafdrohung im Rahmen des § 114 ASVG anlangt, ist diese eine logische Konsequenz auf die Restriktion der sog. Krida-Tatbestände. Zu überlegen wäre, ob dieser Spezialtatbestand des § 114 ASVG überhaupt noch zeitgemäß ist.

Die **zivilrechtliche Haftung** im Rahmen des § 67 Abs. 10 ASVG i.d.F. der 48. Novelle zum ASVG, BGBI Nr. 642/1989, welche zuletzt mit Erkenntnis des verstärkten Senats des Verwaltungsgerichtshofs vom 12.12.2000, Zlen 98/08/0191, 0192, auf die Dienstnehmerbeiträge eingeschränkt wurde, ist meines Erachtens ausreichend.

### **Zu den Bestimmungen im einzelnen:**

#### **Zu Artikel I Z. 3 (§ 27 StGB):**

Wie bereits zu den allgemeinen Ausführungen deponiert, ist diese vorgeschlagene Fassung im Sinne einer Verschärfung des ex lege eintretenden Amtsverlustes zu begrüßen. Zu überlegen wäre jedoch, ob die Neuformulierung (Abs. 2 § 260 StPO, betreffend den „Strafteilungsauspruch“), welche offensichtlich aus Anlaß der Neuformulierung des § 27 StGB konzipiert wurde, speziell für den Tatbestand des § 27 StGB auszurichten wäre. In diesem Falle könnte mit der bisherigen Formulierung des § 260 Abs. 2 StPO das Auslangen gefunden werden.

#### **Zu Artikel I Z. 4 (§ 90 StGB):**

Wiewohl grundsätzlich jegliche – aus welchen Gründen immer – erfolgte Genitalverstümmelung, welche insbesondere Frauen auf das schwerste beeinträchtigt, erniedrigt und teilweise mit schmerzvollsten Qualen verbunden ist, zweifellos strafrechtlichen Sanktionen zu unterziehen sein wird, erscheint der hier gemachte Vorschlag im Rahmen des neu formulierten Abs. 3 des § 90 StGB doch eher schwach und unausgegoren. Vor allem erscheint jegliche Art der Verstümmelung oder sonstige Verletzung weiblicher Genitalien atypisch und den biologischen Vorgaben widersprechend (also einer Sanktion zu unterziehen), **egal ob sie geeignet sind, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens der Frau herbeizuführen.**

Die hier im Rahmen dieser neu zu schaffenden Bestimmung gemachten Ausnahmen betreffend genitalverändernde Operationen für Zwecke der Geschlechtsumwandlung haben an dieser Stelle meines Erachtens nichts verloren. Wenn unter weitwendigen Erläuterungen hinsichtlich somatischer Intersexualität oder Persönlichkeitsstörungen, bei denen die Geschlechtsumwandlung als „Heilbehandlung“ angesehen werden könnte, eine Notwendigkeit angenommen werden sollte, für derartige Fälle im vorliegenden Gesetzesentwurf Vorsorge zu treffen, wäre dies keinesfalls im Rahmen des vorgesehenen Abs. 3 des § 90 neu StGB zu plazieren.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß die bisherige, unverändert übernommene Regelung des § 90 Abs. 2 StGB, welche für voll handlungsfähige und damit einsichts- und urteilsfähige volljährige Menschen gilt, allenfalls in Richtung der neuen Bestimmungen des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001 betreffend Sterilisation an minderjährigen Kindern und unter Sachwalterschaft stehenden Personen einer Ergänzung bedürfte.

Wien, am 13.8.2001

Rechtsanwalt  
**Dr. HILDEGARD HARTUNG**  
Verteidiger in Strafsachen  
1170 Wien, Jörgerstraße 20  
Tel. 408 98 83 Serie, FAX 408 98 83 20